



Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln sowie der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleitzentrums

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Verhaltenspflichten

1. Der Vertragsgegenstand darf nur für den im Vertrag (dort § 2) vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Vertragspartei ist insbesondere nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise an Dritte zur Nutzung zu überlassen.
2. Die Vertragspartei hat für die ordnungsgemäße Durchführung ihres Sportbetriebs oder ihrer Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie hat alle einschlägigen gesetzlichen (zum Beispiel gewerberechtliche, ordnungsbehördliche, versammlungsrechtliche, (feuer-) und polizeiliche) Vorschriften einzuhalten. Die Vertragspartei hat zudem einen Erste-Hilfe-Koffer bereit zu stellen.
3. Soweit für die Nutzung durch die Vertragspartei behördliche Genehmigungen erforderlich oder Auflagen zu erfüllen sind, ist die Einholung der Genehmigungen und Schaffung der hierfür erforderlichen persönlichen oder betrieblichen Voraussetzungen Sache der Vertragspartei. Die Vertragspartei trägt die Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen, die sich aus ihrer Person oder ihrer betrieblichen Eigenart ergeben.
4. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Vertragspartei. Auf Verlangen der Stadt hat die Vertragspartei den Nachweis der Errichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
5. Die Vertragspartei stellt sicher, dass während der Nutzungszeiten verantwortliche und für die Nutzung ausreichend qualifizierte Personen in ausreichender Zahl vor Ort anwesend und für die Stadt jederzeit erreichbar sind. Die Nutzung des Vertragsgegenstands ist unzulässig, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.
6. Der Vertragsgegenstand, technische Einrichtungen und zur Nutzung überlassene Sportgeräte sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie sind vor jedem Gebrauch durch die Vertragspartei auf ihre Sicherheit hin zu prüfen. Die sportliche Nutzung des Vertragsgegenstands darf nur in geeigneter Sportkleidung (insbesondere mit geeigneten Sportschuhen) erfolgen.
7. Die Vertragspartei wirkt darauf hin, dass Personen oder Sachen durch Teilnehmer*innen oder Besucher*innen des Sportbetriebs oder der Veranstaltung weder gefährdet noch geschädigt werden. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist Besucher*innen nicht gestattet.
8. Die Vertragspartei hat dafür Sorge zu tragen, dass Hunde auf der Sportanlage an der Leine geführt werden. Hunde dürfen grundsätzlich in Gebäude und Räumlichkeiten nicht mitgenommen oder hereingelassen werden. Ausnahmen obliegen der Prüfung der zuständigen Sportsachbearbeitung (Kontaktdaten siehe Anlage 1).



Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landeshundegesetzes in der jeweilig gültigen Fassung.

9. Im Vertragsgegenstand ist die Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigem oder verfassungsfeindlichem Gedankengut nicht gestattet.

10. Im Vertragsgegenstand ist Rauchen und Alkoholgenuss nicht gestattet. Werbung oder Verkaufseinrichtungen sind ebenfalls nicht gestattet. Bei Veranstaltungen sollen keine Einweggeschirre, -becher und –bestecke aus Plastik verwendet werden. Es wird von zerbrechlichen Materialien (Glas, Porzellan und Ähnlichem) abgeraten. Nachhaltige Varianten werden empfohlen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung der Stadt Köln; A. I. 3. bleibt unberührt.

11. Bei Beendigung der Nutzung hat die Vertragspartei den Vertragsgegenstand aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Bei Veranstaltungen sind zudem überflüssige Verpackungen zu vermeiden und eventuell anfallender Müll ist mitzunehmen. Grobe Verunreinigungen (wie zum Beispiel durch Schmutz, Matsch, Harz und Vergleichbarem) sind vor dem Wechsel der Vertragspartei durch eigenständige Zwischenreinigung zu entfernen. Die benutzten Sportgeräte sind zu säubern, beschädigte Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Fenster und Türen sind zu verschließen, die Beleuchtung ist auszuschalten, die Sanitäranlagen zu kontrollieren. Fundsachen sind sicherzustellen und beim für Sie zuständigen Bürgeramt (Kontaktdaten siehe Anlage 1) oder beim Fundbüro des städtischen Ordnungsamts abzugeben.

12. Während ihrer Nutzungszeiten übt die Vertragspartei neben der Stadt im Vertragsgegenstand das Hausrecht aus.

II. Informationspflichten der Vertragspartei

1. Die Vertragspartei hat Schäden am Vertragsgegenstand oder Sportgeräten sowie sonstige besondere Vorkommnisse während des Sportbetriebs oder der Veranstaltung (zum Beispiel Unfälle, Diebstähle, sonstige strafbare Handlungen) unverzüglich der Stadt zu melden. Wichtige Rufnummern hierzu sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Die Vertragspartei informiert die Stadt unverzüglich, wenn sie vereinbarte Nutzungszeiten ganz oder zeitweise nicht in Anspruch nimmt.

3. Auf Verlangen der Stadt verpflichtet sich die Vertragspartei je Übungseinheit Datum, Uhrzeit und Teilnehmer*innenzahl zu erfassen und die Daten der Stadt schriftlich zur Verfügung zu stellen.

III. Schlüssel

Soweit die Vertragspartei Schlüssel für den Vertragsgegenstand erhalten hat, dürfen diese nur zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten eingesetzt werden. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Eine Nachfertigung der Schlüssel ist nicht statthaft. Ein etwaiger Verlust ist unverzüglich der Stadt zu melden. Bei Verlust von Schlüsseln kann die Stadt auf Kosten der Vertragspartei neue Schlüssel anfertigen lassen oder den kompletten Austausch der gesamten Schließanlage veranlassen, soweit nicht davon auszugehen ist, dass ein Missbrauch des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist.

IV. Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt ist im Voraus, spätestens 30 Tage nach Vertragsunterzeichnung auf das im Vertrag angegebene Konto der Stadt Köln zu entrichten. Abweichende Vertragsregelungen bleiben unberührt.
2. Minderungsansprüche und / oder Zurückbehaltungsrechte der Vertragspartei können nur geltend gemacht werden, wenn sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüchen beruhen. Rückforderungsansprüche der Vertragspartei gemäß § 812 BGB bleiben unberührt.

V. Unmöglichkeit der Nutzung

Kann der Vertragsgegenstand der Vertragspartei vorübergehend oder dauerhaft nicht zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel wegen vorrangiger schulischer Nutzung, Veranstaltungen, Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Unterbringung von Wohnungslosen oder Flüchtlingen, Pandemie, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen), besteht kein Anspruch der Vertragspartei auf Zurverfügungstellung von Ersatzflächen. Ist die Nutzung vier Wochen oder länger nicht möglich, hat die Vertragspartei einen Anspruch auf anteilige Erstattung des Nutzungsentgelts. Dieser ist bei der Stadt geltend zu machen.

Die Stadt verpflichtet sich, der Vertragspartei Nutzungszeiten, in denen der Vertragsgegenstand nicht genutzt werden kann, unverzüglich mitzuteilen.

Weitergehende Ansprüche der Vertragspartei bestehen nicht.

VI. Kündigung

1. Der Vertrag kann sowohl von der Stadt als auch von der Vertragspartei spätestens zwei Monate vor Vertragsende ordentlich gekündigt werden.
2. Für den Fall, dass der Vertragsgegenstand vier Wochen oder länger nicht genutzt werden kann, behalten sich die Stadt und die Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vor.
3. Das Nutzungsverhältnis kann von der Stadt und von der Vertragspartei fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt insbesondere vor, wenn
 - a) die Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung den Sportbetrieb aufnimmt oder fortsetzt, ohne dass eine für die Nutzung ausreichend qualifizierte Person zur Verfügung steht,
 - b) die Vertragspartei sich mit der Entrichtung des Nutzungsentgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Nutzungsentgeltes in Verzug befindet,
 - c) die Vertragspartei den Vertragsgegenstand zu einem anderen als dem vertraglich genannten Zweck nutzt oder in anderer Weise grob gegen eine Vertragsbestimmung verstößt,
 - d) die Vertragspartei den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise einem Dritten zur Nutzung überlässt



e) die Vertragspartei den Vertragsgegenstand innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeiten nachweislich ohne besonderen Grund nicht nutzt

f) der Vertragsgegenstand zur vorrangigen schulischen oder sportfachlichen Nutzung benötigt wird.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VII. Betreten des Vertragsgegenstands

Beauftragte der Stadt sind jederzeit berechtigt, den Vertragsgegenstand zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gesetzliche Vorschriften die Nutzung zu beenden. Die Vertragspartei ist verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.

VIII. Haftung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadt wegen anfänglicher Sachmängel des Vertragsgegenstands wird ausgeschlossen.

2. Schadensersatzansprüche der Vertragspartei im Übrigen können nur geltend gemacht werden, soweit sie

a) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilf*innen oder

b) auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilf*innen oder

c) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden Pflichtverletzung der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilf*innen oder

d) auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstands oder

e) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilf*innen beruhen.

3. Die Vertragspartei stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstands stehen.

4. Die Vertragspartei trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Durchführung ihres Sportbetriebs oder ihrer Veranstaltung. Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht stellt die Vertragspartei sicher, dass Teilnehmer*innen sowie Besucher*innen ihres Sportbetriebs oder ihrer Veranstaltung vor Risiken und Gefahren in diesem Zusammenhang geschützt werden.

5. Die Vertragspartei verpflichtet sich, vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung (über Personen-, Sach-, Mietsach- und Vermögensschäden) abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden. Diese ist durch die Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen gegeben. Kommt die Vertragspartei dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung. Dieser Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

B. Besonderer Teil

I. Besondere Bestimmungen zur Nutzung ungedeckter Sportstätten (zum Beispiel Tennenplätze, Kunstrasenplätze, Kunststoffplätze und –laufbahnen und weitere Sportbeläge)

1. Die Spielfeldumgebung sowie die Kunstrasen-, Rasen- oder Tennenoberfläche müssen stets sauber gehalten werden. Abfälle jeglicher Art (insbesondere Kaugummis, Zigarettenreste) sind von der Fläche fern zu halten. Vor der Benutzung müssen grobe Verunreinigungen (zum Beispiel Zweige, Dosen und Flaschen) entfernt werden. Das Mitbringen und Konsumieren von Speisen (inklusive Kaugummis und Bonbons) und Getränken -mit Ausnahme von Wasser- ist nicht gestattet. Das Betreten der Platzanlage mit Hunden sowie das Befahren mit Fahrzeugen (auch Fahrrädern), ausgenommen der Pflege- und Wartungsfahrzeuge der Stadt, sind untersagt. Jeglicher Einsatz von scharfkantigen oder spitzen Trainingshilfen auf Kunststoffflächen und Kunstrasen ist nicht gestattet. Rauchen, offenes Feuer (zum Beispiel Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind ebenfalls untersagt.
2. Die Vertragspartei hat auf die in unmittelbarer Nähe wohnenden Mitbürger*innen Rücksicht zu nehmen. Durch die Verantwortlichen des Vereins ist sicher zu stellen, dass die Sportanlagenlärmsschutzverordnung eingehalten wird.
3. Aus statischen Gründen ist es generell nicht erlaubt, Werbeträger an Ballfangzäunen anzubringen. Ebenso ist es grundsätzlich untersagt, nach außen wirkende Werbung in oder außerhalb der Mietobjekte anzubringen. Die Anbringung von Werbeträgern auf oder in Mietobjekten ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt gestattet. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.
4. Die Vertragspartei hat zu Beginn und Ende der Nutzung den Zählerstand der Trainingsbeleuchtungsanlage im Zählerstandbuch, beziehungsweise in geeigneter Form zu dokumentieren.
5. Die Betätigung der Beregnungsanlage erfolgt durch autorisiertes Personal des Sportamtes und darf nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Sportamt durch die Vertragspartei erfolgen.
6. Kunstrasenplätze dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Als Sportschuhe sind die handelsüblichen Nocken, Multinocken- und Noppenschuhe (insbesondere sog. „Tausendfüßler“) zugelassen. Sportschuhe mit Schraubstollen sowie mit spitzen Absätzen sind verboten. Ausnahmen für Leichtathlet*innen sind die im Handel erhältlichen Sportschuhe mit Spikes, die speziell auf Kunststoffflächen angewendet werden können. Das Betreten der Spielfelder und der Laufbahnen durch Zuschauer*innen ist nicht gestattet.
7. Die mobilen Tore müssen während des Trainings- oder Spielbetrieb mit den bereitgestellten Gewichten beschwert werden. Diese dürfen nicht umgelegt werden. Nach dem Training oder nach Spielen müssen die Tore und Gewichte außerhalb des Platzes auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Der Transport der Tore und Gewichte muss dabei mit äußerster Vorsicht erfolgen, damit Beschädigungen an Personen, Toren und Sportstätten vermieden werden. Die Tore dürfen aufgrund der hohen Verletzungsgefahr keinesfalls von Kindern und Jugendlichen transportiert werden, sondern nur mit Unterstützung erwachsener Personen.



8. Bei aufziehendem Unwetter ist der Platz unverzüglich zu verlassen und geschützte Räumlichkeiten sind aufzusuchen. Den besten Schutz bieten Gebäude mit Blitzschutzanlage oder geschlossene Fahrzeuge.

Findet im Umkreis von 10 km um den eigenen Standort ein Blitzschlag statt, sollten gefährdete Bereiche wie zum Beispiel ein Fußballfeld unmittelbar verlassen werden.

Ein Blitzschlag kann durch einen Blitzwarndienst festgestellt werden. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, gilt die Empfehlung bei Wahrnehmung von Donner. Fand im Umkreis von 10 km um den eigenen Standort eine halbe Stunde lang kein Blitzschlag statt, kann davon ausgegangen werden, dass das Gewitter vorüber ist. Der Spielbetrieb kann wieder aufgenommen werden.

9. Die Vertragspartei entsorgt nach Spielende den Müll im Außenbereich in den vorhandenen Abfallcontainer der AWB und stellt diesen wöchentlich zur Entleerung bereit.

10. Die Stadt Köln spricht in berechtigten Fällen eine Platzsperre aus (zum Beispiel bei drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei extremen Witterungen).

11. Die Vertragspartei, beziehungsweise beauftragte Mitglieder*innen der Vertragspartei, sind berechtigt, eine Platzsperre auszusprechen. Entscheidungshilfen für eine mögliche Platzsperre sind der Anlage 2 zu entnehmen. Unabhängig davon, sollte bei starken Winden eine Platzsperre ausgesprochen werden.

Kommt die Vertragspartei zu dem Ergebnis, eine Platzsperre auszusprechen, hat die Vertragspartei das Sportamt darüber zu informieren, welcher Platz gesperrt ist und für voraussichtlich wie lange. Die Kontaktdaten sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das Sportamt informiert den zuständigen Fußballkreis und den Fußballverband Mittelrhein. Die zuständige Sportsachbearbeitung stellt, falls notwendig, die angeforderten Bescheinigungen über die Spielabsagen aus.

12. Ein Kunstrasenplatz ist bei Schneefall und Eisbildung auf dem Platz zu sperren, wenn nicht bereits eine stadtweite Platzsperre erfolgt ist. Eigenmächtige Beseitigungen von Eis und Schnee von der Kunstrasenfläche sind verboten.

II. Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Schulschwimmbädern

1. Die Vertragspartei stellt sicher, dass Schulschwimmbäder nur nach vorheriger gründlicher Körperreinigung benutzt werden, der Aufenthalt in der Schwimmhalle und den Barfußbereichen zwischen Umkleide und Schwimmhalle mit Ausnahme der Duschräume nur in üblicher Badebekleidung erfolgt und dass Behälter aus Glas nicht in den Barfußbereich mitgebracht werden.

2. Der Vertragspartei ist bewusst, dass in Schulschwimmbädern und in den für Vereine bestimmten Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH in jedem Fall der Einsatz einer verantwortlichen und für die Nutzung ausreichend qualifizierten Person gefordert ist. Zusätzlich ist eine Aufsichtsperson zu stellen, die das „Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG - Silber“ oder eine vergleichbare Rettungsbefähigung vorweisen kann. Dieser Nachweis ist der Stadt von der Vertragspartei alle zwei Jahre vorzulegen.

3. Bei Benutzung der Bäder der KölnBäder GmbH in den der Stadt Köln eingeräumten Nutzungszeiten ist zudem die Benutzungsordnung der KölnBäder GmbH einzuhalten.



4. Die Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die unter Einfluss von berauschenen Mitteln stehen, Personen, die Tiere mit sich führen, Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an Hautveränderungen (zum Beispiel Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können, sowie Personen mit offenen Wunden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) nicht ins Wasser gelangen.

5. Der Vertragspartei ist bewusst, dass Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, den Vertragsgegenstand nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson betreten dürfen. Personen, die auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, den Vertragsgegenstand ohne Unterstützung oder Hilfe Dritter zu nutzen, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Vertragsgegenstand nur gemeinsam mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, welche zu jedem Zeitpunkt die erforderliche Personensorge sicherstellt.